

MRL versus PED

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Maschinenrichtlinie versus Druckgeräterichtlinie



Druckgeräte werden in der Industrie vielfältig eingesetzt. Dabei werden einzelne Druckgeräte zu sog. Baugruppen (PED-Baugruppen) zusammengebaut. Damit diese PED-Baugruppen bestimmungsgemäß verwendet werden können, werden sie regelmäßig mit Maschinen zusammengebaut. Nur, was bedeutet dieser Zusammenbau von Maschinen und PED-Baugruppen zu einem verwendungsfertigen Gesamtprodukt hinsichtlich der produktrechtlichen Anforderungen?

Unterliegt ein Produkt bestehend aus "Maschinen und PED-Baugruppen" der [Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU](#) (PED) oder fällt diese Produktkombination unter den Anwendungsbereich der [Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#) (MRL)?

Diese Frage muss auf Basis der einschlägigen Produktrichtlinie(n) für das Gesamtprodukt bestehend aus einer Kombination von Maschinen und PED-Baugruppen betrachtet werden. Beide Richtlinien sollen in dieser Ausarbeitung auf ihre Anwendbarkeit untersucht werden.



MRL versus PED

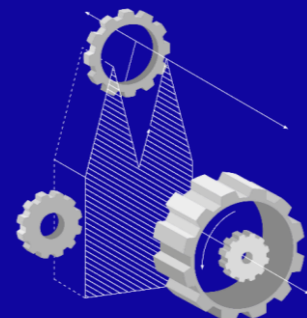
Trotz europäisch klarer Regelungen ein immer wieder heiß diskutiertes Thema:

Was gilt, wenn Maschinen mit Druckgeräten bzw. PED-Baugruppen zusammengebaut werden?

Bestimmte Industriezweige sind es traditionell gewohnt, bei ihren Überlegungen den Druckaspekt und auch den betrieblichen Aspekt – Stichwort „*überwachungsbedürftige Anlagen*“ - in den Vordergrund zu stellen.

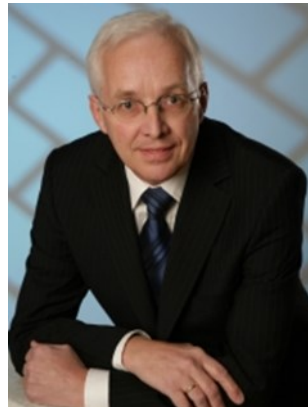
Neben der PED findet das EU-Binnenmarktrecht und hier speziell die MRL in den Überlegungen kaum Raum. Bei der Antwort auf die Frage steht deshalb häufig die Tradition im Vordergrund:

Das haben wir schon immer so gemacht!



Inhaltsverzeichnis

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL)	4
Spezielle Richtlinien	4
Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU (PED)	6
PED-Ausnahmen.....	6
EU-Interpretationen	7
EU-Leitfaden zur MRL:	7
§ 91 Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte (DGRL)	7
§ 38 „Gesamtheiten von Maschinen“	7
EU-Leitlinien zur PED:	8
PED-Leitlinie A-26	8
PED-Leitlinie C-13	9
Fazit	10



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de
www.cementor.de

Stand: 1. November 2020

MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

SEMINAR

Praktische Lösungen für den Hersteller
im europäischen Binnenmarkt

UNSERE THEMEN:

Maschinen und Anlagen im Binnenmarkt

- Europäisches/nationales Recht

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- Anwendungsbereich
 - Maschinen und Anlagen
 - Sicherheitsbauteile
 - Lastaufnahmemittel
 - Ketten und Seile
 - Gelenkwellen
 - Unvollständige Maschinen
- Herstelleranforderungen
 - Klare Regelungen für vollständige Maschinen
 - Transparente Regelungen für unvollständige Maschinen
 - Komponenten sind umfassend im Produktsicherheitsgesetz -ProdSG- geregelt
- Konformitätsbewertung
 - Verfahren für „Anhang IV-Maschinen“
- Privatvertragliche Regelungen nötig
- Risikobeurteilung und Dokumentation
- Dokumentationsbevollmächtigter

Folgen von Rechtsverstößen im Binnenmarkt

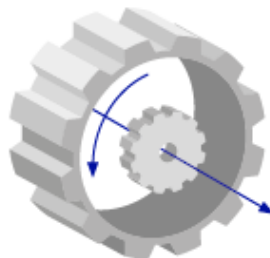
- Öffentlich rechtliche wie privatrechtliche Folgen
- Rolle der Marktüberwachung

CE-konforme Unternehmensabläufe

- Sichere Verträge
- Organisationspflichten
- Verantwortung und Haftung im Unternehmen

CE-Organisation im Unternehmen

- Aufgaben der Abteilungen
- CE-Koordinator



REFERENTEN



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de



RA Carsten Laschet
Sozietät Friedrich Graf
von Westphalen



Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessel
Geschäftsführer, CExpert



Dr.-Ing. Björn Ostermann
MBT Ostermann GmbH

mbt
maschinenbautage
ostermann

TERMINE www.maschinenbautage.eu
ORT Hilton Bonn, Berliner Freiheit 2, 53111 Bonn, T: +49 (0) 228 726 90

T: +49 (0)2208 5001877
F: +49 (0)2208 5001878
M: info@maschinenbautage.eu

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL)

Bei dem Thema drängt sich zunächst die europäische Maschinenrichtlinie geradezu auf, die deshalb eingangs betrachtet werden soll.

Aus Sicht der MRL erfüllt das o.a. Produkt entweder die Definition

- einer Maschine im Sinne von Artikel 2 a) und zwar je nach Komplexität:
 - o des ersten Spiegelstrichs, d.h., eine „Maschine“
 - oder
 - o des vierten Spiegelstrichs, d.h., eine „Gesamtheit von Maschinen“.
- oder
- einer „unvollständige Maschine“ im Sinne von Artikel 2 g.

D.h., dieses Produkt fällt grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der MRL.

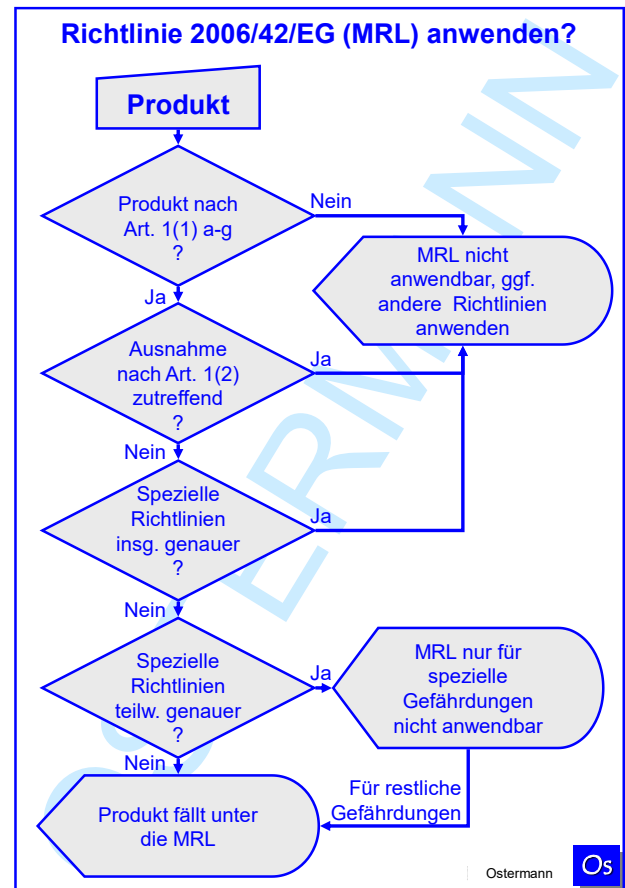
Beachtet werden müssen systematisch in diesem Zusammenhang die Ausnahmen in Artikel 1(2) der MRL. Für das hier in Rede stehende Produkt treffen allerdings keine der hier genannten Ausnahmeregelung zu.

Beachtet werden muss weiterhin, dass die MRL einen sog. „ganzheitlichen Ansatz“ verfolgt. D.h., die MRL trifft zunächst für alle Gefährdungen, die von einer Maschine ausgehen, entsprechende Regelungen. In diesem Zusammenhang müssen aber die Regelungen des Artikel 3 „Spezielle Richtlinien“ der MRL beachtet werden:

„Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr.“

Insofern muss untersucht werden, ob ggf. eine andere Richtlinie für dieses Produkt vorrangig ist, und zwar für das gesamte Produkt oder nur teilweise, d.h., nur für bestimmte Gefährdungen. Die Basis hierfür ist eine Ermittlung der Gefährdungen, die von einem solchem Produkt ausgehen.

Siehe hierzu auch die Graphik „Richtlinie 2006/42/EG (MRL) anwenden?“.



Spezielle Richtlinien

Nach eingangs gestellter Frage drängt sich als „Spezielle Richtlinie“ im Sinne von Artikel 3 der MRL die PED auf. Sind doch in dem Produkt Baugruppen nach der PED enthalten. Nach Artikel 3 der MRL muss also untersucht werden, ob die PED für bestimmte Gefährdungen, die bei dem o.a. Produkt vorhanden sind, die speziellere Richtlinie ist und damit der MRL in diesen Punkten vorgeht.

Nachfolgend sind deshalb beispielhaft einige typische Gefährdungen auf Basis des [Anhang I der MRL](#) aufgelistet, die von einem solchen Produkt regelmäßig ausgehen. Daneben ist angemerkt, welche dieser Gefährdungen teilweise oder ganz genauer durch

die PED abgedeckt werden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die PED nur Regelungen für Druckgeräte und Baugruppen und auch nur in Bezug auf Druckgefährdungen¹ trifft.

MRL Anhang I, Nr. ...	Bezeichnung	Gefährdungen der Maschine durch PED	
		teilweise abgedeckt	ganz abgedeckt
1.1.2.	Integration der Sicherheit	ja	nein
1.1.3.	Materialien und Produkte	ja	nein
1.1.4.	Beleuchtung	nein	nein
1.1.6.	Ergonomie	ja	nein
1.1.7.	Bedienungsplätze	nein	nein
1.2.	Steuerung	ja	nein
1.3.1.	Risiko des Verlusts der Standsicherheit	ja	nein
1.3.2.	Bruchrisiko beim Betrieb	ja	nein
1.3.4.	Risiken durch Oberflächen, Kanten und Ecken	nein	nein
1.3.7.	Risiken durch bewegliche Teile	nein	nein
1.3.8.	Wahl der Schutzeinrichtungen gegen Risiken durch bewegliche Teile	nein	nein
1.3.9.	Risiko unkontrollierter Bewegungen	nein	nein
1.5.1.	Elektrische Energieversorgung	nein	nein
1.5.2.	Statische Elektrizität	nein	nein
1.5.4.	Montagefehler	nein	nein
1.5.5.	Extreme Temperaturen	ja	nein
1.5.6.	Brand	ja	nein
1.5.7.	Explosion	nein	nein
1.5.8.	Lärm	nein	nein
1.5.9.	Vibrationen	nein	nein
1.5.13.	Emissionen	nein	nein
1.5.14.	Risiko, in einer Maschine eingeschlossen zu werden	nein	nein
1.5.15.	Ausrutsch-, Stolper- und Sturzrisiko	nein	nein
1.5.16.	Blitzschlag	nein	nein
1.6.1.	Wartung	ja	nein
1.6.2.	Zugang zu den Bedienungsständen und den Eingriffspunkten für die Instandhaltung	nein	nein

¹ PED Erwägungsgrund 8: „In dieser Richtlinie sollten die einzelstaatlichen Bestimmungen im Hinblick auf druckbedingte Risiken harmonisiert werden. **Andere Risiken,**

die mit diesen Geräten verbunden sein können, unterliegen gegebenenfalls anderen Richtlinien, in denen diese Risiken behandelt werden.“

MRL Anhang I, Nr. ...	Bezeichnung	Gefährdungen der Maschine durch PED	
		teilweise abgedeckt	ganz abgedeckt
1.6.3.	Trennung von den Energiequellen	nein	nein
1.6.4.	Eingriffe des Bedienungspersonals	ja	nein
1.6.5.	Reinigung innen liegender Maschinenteile	ja	nein
1.7.	Informationen	ja	nein

Leicht erkennbar ist an dieser Auflistung, dass die PED bestimmte in der MRL aufgeführte Gefährdungen behandelt und hierzu auch spezielle druckspezifische Regelungen trifft. Wie bereits erwähnt muss beachtet werden, dass diese Regelungen aber eng begrenzt nur auf Druckgefährdungen für Druckgeräte und Baugruppen bezogen sind.

Deutlich wird in der Tabelle aber auch, dass die PED bei weitem nicht alle Gefährdungen, die von dem hier in Rede stehenden Produkt „Maschinen incl. PED-Baugruppen“ ausgehen, abdeckt, sondern dass sich diese Anforderungen allein in der MRL finden. Insofern ist die PED mit Bezug auf Artikel 3 der MRL zwar für bestimmte Druckgefährdungen die speziellere Richtlinie gegenüber der MRL, die PED ist aber keine Richtlinie, die für das in Rede stehende Produkt über den Artikel 3 der MRL insgesamt an die Stelle der MRL tritt.

Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU (PED)

Die o.a. Fragestellung muss aber auch aus dem Blickwinkel der PED betrachtet werden.

Die [PED](#) gilt nach ihrem Artikel 1 Absatz 1:

„für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar.“

Nach Artikel 2 Nr. 1 sind „Druckgeräte“:

"Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile, gegebenenfalls ein-

schließlich an drucktragenden Teilen angebrachter Elemente, wie z. B. Flansche, Stutzen, Kupplungen, Trageelemente, Hebeösen;"

Nach Artikel 2 Nr. 6 sind „Baugruppen“:

„mehrere Druckgeräte, die von einem Hersteller zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden;"

Insofern handelt es sich bei dem eingangs beschriebenen Produkt um die Kombination einer oder mehrerer Baugruppen im Sinne der PED und Maschinen im Sinne der MRL. Hierbei muss beachtet werden, dass das Produkt insgesamt eine Maschine im Sinne der MRL darstellt (s.o.) aber insgesamt keine Baugruppe im Sinne der PED ist:

Nach Art. 2 Nr. 6 der PED gehören die kompletten Maschinen nicht zu einer Baugruppe. Wohl aber können Teile von Maschinen, die Druckgeräte im Sinne der PED sind, zu einer Baugruppe gehören, z.B. der Behälter eines Rührgerätes.

PED-Ausnahmen

Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Ausnahmen der PED in Artikel 1 Absatz 2 in Bezug auf Maschinen:

Buchstabe f:

„Geräte, die nach Artikel 13 dieser Richtlinie höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden:

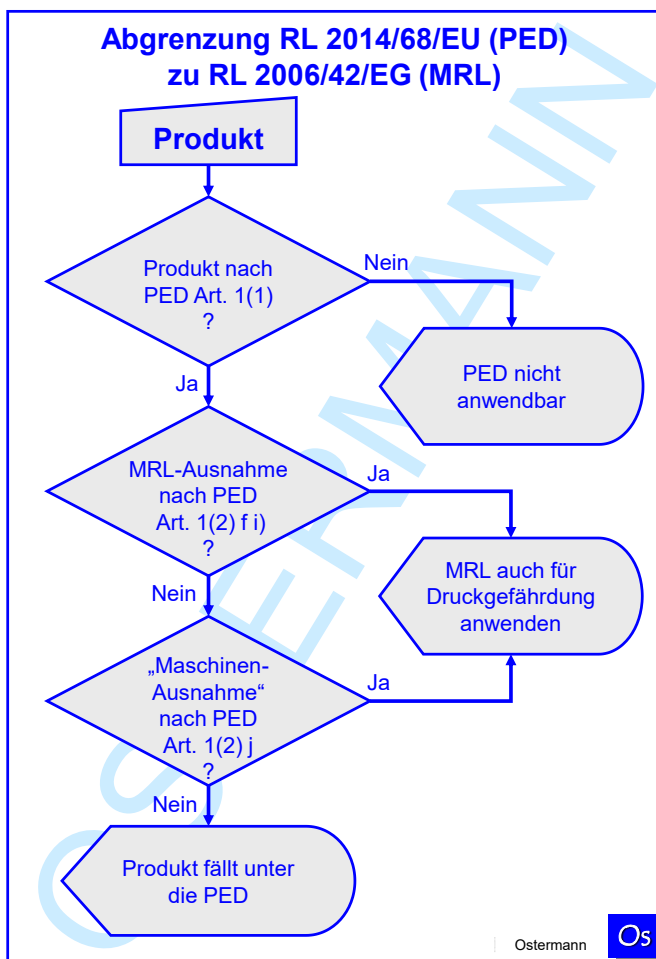
- *Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates"*

Buchstabe j

„Geräte mit Gehäusen und Teilen von Maschinen, bei denen die Abmessungen, die Wahl der Werkstoffe und die Bauvorschriften in erster Linie auf Anforderungen an ausreichende Festigkeit, Formsteifigkeit und Stabilität gegenüber statischen und dynamischen Betriebsbeanspruchungen oder auf anderen funktionsbezogenen Kriterien beruhen und bei denen der Druck keinen wesentlichen Faktor für die Konstruktion darstellt; zu diesen Geräten können zählen:

- Motoren einschließlich Turbinen und Motoren mit innerer Verbrennung;
- Dampfmaschinen, Gas- oder Dampfturbinen, Turbogeneratoren, Verdichter, Pumpen und Stelleinrichtungen;

In diesen Fällen sind damit auch die Druckgefährdungen ausschließlich nach der Maschinenrichtlinie zu behandeln.“



EU-Interpretationen

EU-Leitfaden zur MRL:

§ 91 Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte (DGRL)

Zum Zusammenspiel der MRL mit der PED siehe aus Sicht der MRL der EU-MRL-Leitfaden in seinem [§ 91 „Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte \(DGRL\)“](#):

„In Übereinstimmung mit [Artikel 3](#), ist die DGRL anwendbar auf die Druckgefährdungen von Druckgeräten, die in ihren Anwendungsbereich fallen und die in Maschinen eingebaut oder mit ihnen verbunden sind. Wenn Druckgeräte, die bereits in Verkehr gebracht wurden, in Maschinen eingebaut werden, müssen die technischen Unterlagen des Maschinenherstellers die EG-Konformitätserklärung nach der DGRL für diese Druckgeräte enthalten – siehe [§ 392](#): Anmerkungen zu [Anhang VII Teil A Nummer 1 Buchstabe a](#).

Druckgeräte, die nicht höher als in Kategorie 1 eingestuft sind und in Maschinen eingebaut werden, die in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, sind aus dem Anwendungsbereich der DGRL ausgenommen. Die Maschinenrichtlinie gilt dann in vollem Umfang für derartige Geräte.

Es ist zu beachten, dass die Maschinenrichtlinie das Bruchrisiko beim Betrieb abdeckt – siehe [§ 207](#): Anmerkungen zu [Anhang I Nummer 1.3.2](#).“

§ 38 „Gesamtheiten von Maschinen“

Zur Interpretation der Installation von Druckgeräten und PED-Baugruppen in Gesamtheiten von Maschinen, siehe der Auszug aus dem EU-MRL-Leitfaden aus seinem [§ 38 „Gesamtheiten von Maschinen“](#):

„Gegenstand des vierten Aufzählungspunkts sind [Gesamtheiten von Maschinen \(Maschinenanlagen\)](#), [...].

Aus der Begriffsbestimmung von Gesamtheiten von Maschinen geht hervor, dass die Gesamtheiten so angeordnet und gesteuert

werden, dass sie als in sich geschlossenes Ganzes funktionieren, um ein gemeinsames Ergebnis zu erzielen.

[...]

Die Definition der Gesamtheit von Maschinen erstreckt sich nicht auf eine vollständige Industrieanlage, bestehend aus einer Anzahl von Produktionslinien welche selbst aus mehreren Maschinen, Gesamtheiten von Maschinen und anderen Geräten besteht, auch wenn sie von einer einzigen Produktions-Leitwarte aus gesteuert werden. Nur wenn die Anlage (welche eine Kombination von Maschinen, Gesamtheiten von Maschinen und anderen Geräten, die eine Maschine ergeben, die Gegenstand der Maschinenrichtlinie ist) eine einzige integrierte Linie darstellt, ist sie Gegenstand der Maschinenrichtlinie als eine Gesamtheit von Maschinen.

[...]

Außerdem muss beachtet werden, dass das Inverkehrbringen von Geräten, die in Industrieanlagen eingebaut sind, aber selbst nicht in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fallen, unter den Anwendungsbereich anderer EU-Binnenmarktvorschriften fallen können.

[...]

Der Hersteller der Gesamtheit von Maschinen muss:

- *das entsprechende Verfahren für die [Konformitätsbewertung](#) der Gesamtheit der Maschinen durchführen [...]*
- *eine [EG-Konformitätserklärung](#) für die Gesamtheit der Maschinen erstellen und unterzeichnen [...]*
- *die [technischen Unterlagen](#) erstellen, welche das Ergebnis der [Risikobeurteilung](#) und Entwurfsdetails der Schnittstellen (z.B. Schutzeinrichtungen, verbindende Förderbänder, Behälter, Beschickungseinrichtungen und elektronische Schnittstellenbauteile) zwischen den Einheiten beinhalten. [...]"*

EU-Leitlinien zur PED:

Zum Zusammenspiel der PED mit der MRL aus Sicht der PED siehe die [PED-Leitlinie A-26](#) und die [PED-Leitlinie C-13](#).

PED-Leitlinie A-26

Die PED Leitlinie A-26 beschreibt parallel zum § 91 des EU-MRL-Leitfadens und mit gleichem Ergebnis das *Zusammenwirken* der PED mit der MRL:

„Frage: *Welche Regeln gelten für Druckgeräte, die auch der Definition einer Maschine in der Maschinenrichtlinie entsprechen bzw. dafür vorgesehen sind, in einer Maschine eingebaut zu werden?*

Antwort: *Die Druckgeräterichtlinie (DGRL) findet grundsätzlich Anwendung auf Druckgeräte im Sinne von Artikel 2 der DGRL, die Ausnahmen in Artikel 1 Abs. 2 müssen jedoch ebenfalls berücksichtigt werden.*

Artikel 1 Abs. 2. f) (i) lautet:

"Geräte, die nach Artikel 13 dieser Richtlinie höchstens unter die Kategorie I fallen würden und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden: [unter anderem die Maschinenrichtlinie] sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen".

Das bedeutet, wenn ein Produkt, das in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie fällt, in Verkehr gebracht wird, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe f(i) auf alle Druckgeräte bis höchstens Kategorie I, die Bestandteil dieser Maschine sind, Anwendung (d.h. die Druckgeräterichtlinie findet keine Anwendung).

Die Ausnahme findet auch auf Druckgeräte bis höchstens Kategorie I Anwendung, die einzeln in

Verkehr gebracht werden, wenn sie dafür bestimmt sind, dass sie Teil einer Maschine werden, was in der Betriebsanleitung angegeben sein muss.

In diesen Fällen sind die wesentlichen Sicherheitsanforderungen der DGRL ein geeigneter Weg, um das geforderte Sicherheitsniveau in Bezug auf die Druckgefährdungen zu erreichen.

Druckgeräte mit einer höheren Kategorie als Kategorie I fallen unter den Anwendungsbereich der DGRL, selbst wenn es sich bei ihnen um eine Maschine i.S.d. Maschinenrichtlinie handelt oder wenn sie dafür vorgesehen sind, Bestandteil einer Maschine zu werden. Siehe hierzu Artikel 3 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

"Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr."

Die DGRL ist eine solche "Gemeinschaftsrichtlinie" im Sinne von Artikel 3 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Anmerkung: (1) Dies verbietet nicht, Druckgeräte mit CE-Kennzeichnung in Maschinen einzubauen."

Hier ziehen die Interpretationen der beiden zuständigen EU-Fachgremien an einem Strang. Die Leitlinie A-26 sagt im fett markierten Teil richtigerweise aus, dass die PED für bestimmte Druckgeräte, die mit Maschinen zusammengebaut werden und damit

Teil der Maschine sind, zur Anwendung kommt. Natürlich bedeutet die Anwendung der PED für diese „Druckteile“ der Maschine nicht, dass die MRL damit nicht mehr anzuwenden ist. Die MRL ist für die gesamte Maschine unstrittig die einschlägige Richtlinie.

PED-Leitlinie C-13

Die PED-Leitlinie C-13 des EU-Druckgeräteausschusses, beschreibt aus Sicht der PED die Konformitätsbewertung einer PED-Baugruppe, die Bestandteil einer Maschine ist:

„Leitlinie zu: Artikel 2 Ziff. 6, Artikel 4 Abs. 2(b), Artikel 14 Abs. 6

Frage: Wenn mehrere Druckgeräte von einem Hersteller zu einer funktionalen Einheit verbunden werden und eines oder mehrere dieser Geräte von der DGRL ausgenommen sind, gilt die entstehende Einheit dann als eine unter die DGRL fallende Baugruppe?“

Antwort: Die in Artikel 2 Ziff. 6 enthaltene Definition verbietet nicht, dass nicht unter die DGRL fallende Druckgeräte (Druckgeräte, die nach Artikel 1 Abs. 2 ausgenommen sind) in eine Baugruppe eingebaut werden, die von der DGRL erfasst ist.

Bei einer unter die DGRL fallenden Baugruppe erstreckt sich die Gesamtbewertung der Konformität nicht auf die Bewertung von Druckgeräten, die nicht unter die DGRL fallen.

Die Bewertung

- des Zusammenbaus der Baugruppe*
- des Schutzes der Baugruppe gegen Überschreitung der zulässigen Betriebsgrenzen*

soll gemäß der höchsten Kategorie der eingebauten Geräte nach der DGRL ausgeführt werden. Sie soll jedoch auch die Charakteristiken der nicht unter die DGRL fallenden Teile der Baugruppe berücksichtigen.

Siehe auch Leitlinie C-12

Anmerkung 1: Ein Hydrauliksystem einer Maschine kann zwar der Definition von Artikel 2 Ziff. 6 entsprechen, fällt aber nicht unter Artikel 4 Abs. 2(b), da es nicht dafür bestimmt ist, als solches in Betrieb genommen zu werden (siehe Leitlinie C-10). Andererseits wird ein Kühlsystem als eine unter die DGRL fallende Baugruppe betrachtet, selbst wenn einige seiner unter Druck stehenden Teile von der DGRL ausgenommen sind.

Anmerkung 2: In Sinne der DGRL ist eine Baugruppe ein unter Druck stehendes System; eine Werkzeugmaschine, eine Erdbewegungsmaschine, ein Traktor, ein mobiler Kran sind als Gesamtheit keine Baugruppen nach der DGRL.“

Insbesondere Anmerkung 2 der Leitlinie C-13 macht deutlich, dass eine Maschine, die PED-Baugruppen enthält, insgesamt keine Baugruppe im Sinne der PED ist.

Auch aus der in der PED-Leitlinie C-13 enthaltenen Bewertung (Fettdruck) kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Konformitätsbewertung des gesamten Produktes bestehend aus Maschinen und Baugruppen, allein nach der PED erfolgt. Diese Sichtweise, die dem Verfasser dieses Fachartikels schon vorgetragen wurde, entbehrt jeder Grundlage und das nicht nur in der Leitlinie, sondern schon im Rechtstext. Sie kann insofern erkennbar daraus nicht abgeleitet werden. Die Leitlinie stellt dabei lediglich klar, dass die Konformitätsbewertung der in der Maschine enthaltenen PED-Baugruppen nach der PED erfolgt. Sie stellt auch klar, dass diese Konformitätsbewer-

tung sich nicht auf die Maschine, d.h., auf das gesamte Produkt bezieht. Die Konformitätsbewertung des Gesamtproduktes "Maschinen incl. PED-Baugruppen" erfolgt nach der MRL.

Fazit

Ein Produkt bestehend aus "Maschinen incl. PED-Baugruppen" ist in seiner Gesamtheit eine Maschine im Sinne der MRL. Diese Gesamtheit ist aber kein Produkt im Sinne der PED. Es ist keine PED-Baugruppe und schon gar nicht ein Druckgerät.

Im Rahmen der Konformitätsbewertung der Maschine muss für die Druckgefährdungen bestimmter Bauteile der Maschine, wie z.B. enthaltene bzw. verbundene PED-Baugruppen allerdings die PED beachtet werden und dafür auch das Konformitätsbewertungsverfahren nach der PED durchgeführt werden. Bei der Einstufung der Druckgeräte / Baugruppen müssen die Ausnahmen der PED in Hinblick auf Maschinen beachtet werden.

Insofern muss der Hersteller des gesamten Produktes eine EG-Konformitätserklärung nach der MRL ausstellen. Eine EU-Konformitätserklärung für das Gesamtprodukt (Maschine) nach der PED ist nicht möglich, da es als solches nicht unter den Anwendungsbereich der PED fällt, sondern nur die „Druckteile“ dieser Maschine. Möglich ist allerdings ein ergänzender – freiwilliger – Satz in der [EG-Konformitätserklärung](#) nach der MRL, der auf die Einhaltung der PED in Bezug auf die Druckgefährdungen hinweist:

„In Hinblick auf die Druckgefährdungen werden die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2014/68/EU eingehalten.“